

Verfahrensordnung des Mubea-Beschwerdesystems gemäß § 8 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Entsprechend den Anforderungen des LKSG bieten wir die Möglichkeit, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der Muhr und Bender KG und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften („Mubea-Gruppe“) im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, über ein webbasiertes System zu melden.

Die Abgabe einer Meldung ist rund um die Uhr möglich und kostenfrei. Neben der schriftlichen Abgabe einer Meldung mittels eines Fragebogens, können Sie auch fernmündlich eine Meldung abgeben. Hierfür können Sie eine Soundclipfunktion nutzen, wo Sie über Ihr Endgerät eine Nachricht einsprechen können. Um Ihren Schutz zu gewährleisten, wird in der erstellten Audiodatei Ihre Stimme entsprechend verzerrt. Alle uns zur Verfügung gestellten Informationen können, wenn Sie dies wünschen und bei der Abgabe der Meldung auswählen, anonym übermittelt werden.

Um mögliche Meldungen angemessen bearbeiten zu können, möchten wir Sie bitten, in der Meldung ein sicheres und geschütztes Postfach zu erstellen und zu nutzen, in welchem wir mit Ihnen den Sachverhalt ggf. erörtern können. Hierfür bekommen Sie nach Abgabe der Meldung eine Fall-ID und können sich mit einem selbst-erstellten Passwort zu Ihrem geschützten Postfach anmelden. Zur effektiven Bearbeitung der Meldung sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und möchten Sie bitten, regelmäßig den Inhalt des Postfachs zu prüfen.

Nach Abgabe der Meldung werden wir uns dann mit Ihnen zeitnah in Verbindung setzen. Die von der Mubea-Gruppe mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen bieten Gewähr für unparteiisches Handeln. Sie sind unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet und an Weisungen im Hinblick auf die Bearbeitung der Meldungen nicht gebunden.

Nachfolgende erhalten Sie weitere Informationen zur Bearbeitung Ihrer Meldung:

Was passiert nach Eingang einer Meldung?

Nachdem Sie eine Meldung im Hinblick auf ein menschenrechtliches Risiko oder umweltbezogenes Risiko oder einen Verstoß abgegeben haben, erhalten Sie unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage ab Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung. Missbräuchlichen Meldungen wird nicht nachgegangen.

Welche Verfahrensschritte folgen?

Nach Erhalt einer Meldung wird dieser zunächst durch den zuständigen Fallbearbeiter plausibilisiert. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob die Meldung unter den Anwendungsbereich des LKSG fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, erhalten Sie eine entsprechende Benachrichtigung. Nach Abschluss dieser Validierung und bei Vorliegen offener Fragen wird der Fallbearbeiter mit Ihnen den Sachverhalt erörtern. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, dass Sie sich die Fall-ID und Ihr persönliches Passwort zum geschützten Postfach merken. Beilängerer Bearbeitungsdauer werden Sie spätestens drei Monate nach Abgabe der Meldung

von uns über den aktuellen Stand der Bearbeitung oder über den Ausgang der Ermittlung informiert.

Wer bearbeitet die Meldungen?

Für das Beschwerdeverfahren und die Fallbearbeitung ist die Rechtsabteilung der Mubea-Gruppe zuständig.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle uns in der Meldung zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente und Dateien werden vertraulich und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Die Identität des Melders darf ohne seine ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als gegenüber den für das Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeitern offengelegt werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Melders direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Im Rahmen von Untersuchungen werden weitere Mitarbeiter nur involviert, sofern dies zur Aufklärung erforderlich ist.

Untersuchungen

Die aufgrund von Meldungen durchgeführten Untersuchungen werden objektiv und unparteiisch durchgeführt. Es gilt die Unschuldsvermutung gegenüber Beschuldigten. Alle Untersuchungsmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Schutz vor Benachteiligung

Für die Wirksamkeit eines Beschwerdeverfahrens ist der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung der Melder aufgrund einer Meldung besonders wichtig. Alle Melder sind entsprechend vor Benachteiligung und Bestrafung durch die Mubea-Gruppe geschützt. Bestrafungen umfassen dabei direkte Reaktionen auf eine Meldung (z.B. Abmahnung oder Kündigung), während Benachteiligungen Konsequenzen umfasst, die in einer Kausalbeziehung zum Geben der Meldung stehen (z.B. Diskriminierung oder Verweigerung einer Beförderung).

Eine an Dritte gerichtete Offenlegung des Meldegegenstandes durch den Melder oder auch eine Offenlegung seiner Identität ohne Zustimmung der Mubea-Gruppe ist unzulässig. Der Melder verliert dann seinen Benachteiligungsschutz. Der Benachteiligungsschutz gilt ebenfalls nicht bei missbräuchlichen Meldungen. Wissentlich oder fahrlässig falsch gegebene Meldungen von Mitarbeitern können arbeitsrechtliche Konsequenzen und ggf. Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Es besteht zudem kein Schutz vor staatlicher Strafverfolgung.